



I.

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

28.11.2019

**Anfrage, ob es sich beim Verbindungsweg zwischen
Schindlerplatz und Carl-Wery-Straße um einen reinen Fußweg
oder einen kombinierten Rad-Fuß-Weg handelt mit der Bitte um
eindeutige Kennzeichnung und Erhöhung der Sicherheit für
Fußgänger auf dem Verbindungsweg**

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07042 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 07.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kauer,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag bessere Kennzeichnung zur Erhöhung der Sicherheit
für Fußgänger auf dem im Betreff sog. Verbindungsweg.

Der einschlägige sog. beidseitige Verbindungsweg in der Unterführung unter der S-Bahn ist
rechts und links der Fahrbahn – schon auf Grund eindeutigen Pflasterung mit Münchner
Gehwegplatten – zweifelsohne jeweils als Fußweg wahrnehm- bzw. erkennbar.

Das in § 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) unter “Sonderwege“ aufgeführte
Zeichen gestattet und beschränkt die Nutzung eines Weges für Fußgänger. Gemäß § 41 Abs.
2 Nr. 5 Satz 4 StVO steht das Zeichen 239 “Fußgänger“ nur dort, wo eine Klarstellung
notwendig ist.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 239 bedarf es der Klarstellung durch das Zeichen
nur dort, wo die Zweckbestimmung des Straßenteils als Gehweg sich nicht aus dessen
Ausgestaltung ergibt. Weiter ist in §§ 39 Abs. 1, 45 Abs. 9 Satz 1 StVO bestimmt, dass
Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort zu treffen sind, wo dies aufgrund der
besonderen Umstände zwingend geboten ist.

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Im Bereich des sog. Verbindungsweges sind jedoch weder ein sachlich begründeter Anlass noch besondere Umstände dafür zu erkennen, dass aus straßenverkehrsrechtlichen oder anderen zwingenden Gründen Zeichen 239 „Fußgänger“ aufgestellt werden müssen.

In Summe lässt sich pauschal festhalten, dass straßenbegleitende Gehwege in München mangels Notwendigkeit regelmäßig nie zusätzlich mit dem Zeichen 239 „Fußgänger“ beschildert werden.

Der BA-Antrag Nr. 14-20 / B 07042 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen